

Satzung des Vereins



gegründet 1974

Satzung der Wandergruppe Schauinsland Freiburg-Kappel e.V. Satzungsänderung vom 30.01.2003

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Wandergruppe Schauinsland Freiburg – Kappel e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 1238 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg-Kappel.

§ 2

Zweck des Vereins

die Wandergruppe Schauinsland Freiburg -Kappel e.V. mit Sitz in Freiburg -Kappel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes e.V. dessen Satzung er anerkennt.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat;
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich im geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörige des Vereins sind Kinder, Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. (Aufnahmeformular). Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitglieder-Versammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist mit Gründen schriftlich mitzuteilen.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

6. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines und die des Deutschen Volkssportverbandes anzuerkennen.

7. Die Mitgliedschaft erlischt;

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen eines Jahres in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Deutschen Volkssportverbandes,
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder

- das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung besteht durch den gesetzlichen Vertreter.

§6

Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im voraus zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Mitglieder die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen , haben die Mehrkosten für den Beitragseinzug selbst zu tragen.

§7

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind gehalten, Namensänderung, sowie Änderung der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung / Generalversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar statt.
2. die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die Mitglieder des Stadtteils Freiburg-Kappel werden durch das „Amtliche Mitteilungsblatt“ des Stadtteils einberufen., die Mitglieder welche außerhalb von Freiburg-Kappel wohnen, werden schriftlich eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom
1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung
vom 2. Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl
der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die
Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit -
ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht
mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3
der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere
die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom
Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen
Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen
einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten
Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des
Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassier
- dem 2. Kassier
- dem Schriftführer
- dem 1. Wanderwart
- dem 2. Wanderwart
- zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der
genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer
von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl
im Amt.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Abstimmung mit
Handzeichen, soweit nicht mindestens ein Mitglied geheime
Wahlen beantragt.

Zur Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins
gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der

Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Stimmhaltungen belben unberücksichtigt.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnung zuständig.

§13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn Sie gegen Die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen, oder wenn Sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlicher begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 7c der Satzung

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschossen hat, oder
 - b.) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteil Freiburg-Kappel, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen sozialen Zwecken verwenden muss.

Inkrafttreten

diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.01.1993 beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freiburg-Kappel , den 30. Januar 1993

Vorstehend genannte neue Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. **1283** eingetragen.

Amtsgericht – Registergericht-

7800 Freiburg i.Br. den 31. März 1993

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle